

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 5/79

9. April 1979

Diplomprüfungsordnung der Abteilung Mathematik

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Diplomprüfungsordnung der Abteilung
Mathematik

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 161. Sitzung am 26. 10. 1978 Änderungen der §§ 5, 6, 8 - 11 (unter Einfügung eines § 10 a), 13 - 16, 19, 23, 28 und 29 beschlossen.

Diese Änderungen hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 14. März 1979 - I A 3-8145.26 - genehmigt.

Die Diplomprüfungsordnung der Abteilung Mathematik wird in der geänderten Fassung nachfolgend veröffentlicht.

Diplomprüfungsordnung für die Diplomprüfung
in Mathematik

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomzeugnis
- § 3 Gliederung der Prüfung, Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 5 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 6 Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Vorprüfung
- § 7 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung
- § 8 Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 9 Anforderungen in den Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung
- § 10 Mündliche Diplom-Vorprüfung
- § 10 a Schriftliche Diplom-Vorprüfung
- § 11 Bewertung der Vorprüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

III. Diplom-Hauptprüfung

- § 14 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung und Zulassungsverfahren
- § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Hauptprüfung
- § 16 Umfang der Diplom-Hauptprüfung
- § 17 Diplomarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung
- § 22 Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung
- § 23 Zeugnis
- § 24 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 25 Widerspruchsrecht
- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung
- § 27 Aberkennung des Diplomgrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Übergangsbestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung in Mathematik bildet einen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche mathematische Kenntnisse erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. In einem Teilgebiet der Mathematik soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachweisen.

§ 2 Diplomzeugnis

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird ein Diplomzeugnis ausgehändigt. Gleichzeitig verleiht die Universität Dortmund den akademischen Grad eines Diplom-Mathematikers (Dipl.-Math.).

§ 3 Gliederung der Prüfung,
Studiendauer

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung, wobei die Diplom-Vorprüfung in zwei Abschnitte geteilt werden kann.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung soll möglichst bis zu Beginn, spätestens bis zum Ende des fünften Fachsemesters abgelegt werden. Über Ausnahmen von dieser Bestimmung beschließt der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag des Kandidaten.
- (3) Das Studium soll ohne Anrechnung der für die Anfertigung der Diplomarbeit erforderlichen Zeit (vgl. § 17) 8 Semester umfassen.
- (4) Die Studienordnung und die Studienpläne sind so zu gestalten, daß die Bestimmungen unter § 3 (2) und (3) eingehalten werden können.
- (5) Bis zu zwei Semester Fernstudium können als Fachsemester anerkannt werden: Nachweise hierüber sind zu erbringen (vgl. § 5).

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Hochschullehrern, darunter dem Vorsitzenden, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungs-

aufgaben und die Bestimmung der Prüfer. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden von der Abteilungsversammlung in geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gleichzeitig werden ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student als Vertreter für den Fall gewählt, daß ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert ist. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle an den Vorsitzenden übertragen. Im Beschwerdefall entscheidet der Ausschuß gemeinsam.
- (3) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer der entsprechenden Fachrichtung an der Universität Dortmund. Die Prüfungsberechtigung kann durch Beschluß der Abteilungsversammlung auch anderen Personen verliehen werden, sofern diese selbständig Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Fach abhalten. In diesem Fall kann die Prüfungsberechtigung auf die Diplom-Vorprüfung beschränkt werden. Außerdem kann die Prüfungsberechtigung auch für einen Einzelfall erteilt werden.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt die einzelnen Prüfer und gibt sie dem Kandidaten bekannt. Der Kandidat hat hierzu das Vorschlagsrecht. Die Ablehnung eines Vorschlages ist zu begründen. Wird ein Vorschlag des Kandidaten abgelehnt, so kann dieser einen anderen Prüfer für das betreffende Fach vorschlagen. Für ein Prüfungsfach darf jeweils nur ein Prüfer bestellt werden. Die Prüfungstermine sind mit einer Frist von zwei Wochen zu vereinbaren, im Einvernehmen zwischen Kandidaten und Prüfer kann die Frist verkürzt werden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 5 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen.

- (2) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer ein Fachstudium von 4 Semestern absolviert hat. Auf Antrag des Kandidaten kann der Diplom-Prüfungsausschuß in begründeten Fällen den Kandidaten auch nach kürzerer Studiendauer zur Diplom-Vorprüfung zulassen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Lebenslauf
 2. Nachweis der Hochschulreife
 3. Nachweise über das bisherige Studium
 4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Hauptprüfung in Mathematik nicht bestanden hat
 5. je eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer dreistündigen Klausur zu drei der fünf Vorlesungen Analysis I, II, III, Lineare Algebra und analytische Geometrie I, II, darunter mindestens eine der beiden letztgenannten
 6. die Benennung des Nebenfaches gemäß § 8 Abs. (2) Ziff. 4 und gegebenenfalls die entsprechenden Leistungsnachweise (vgl. § 9 Abs. (2) Satz 2).

Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß gestatten, daß ein Teil der unter Ziffer 5 und Ziffer 6 geforderten Leistungsnachweise erst zu Beginn des zweiten Prüfungsabschnitts nachgereicht wird. In diesem Fall wird der Kandidat zunächst nur zum ersten Prüfungsabschnitt zugelassen.

- (4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Dortmund eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

§ 6 Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Fachsemester an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen werden anerkannt.
- (2) Fachsemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Studiensemester in benachbarten Fächern können vom Diplom-Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkannt werden.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden vom Prüfungsausschuß, soweit sie gleichwertig sind,

als Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt und auf die Studienzeit angerechnet.

§ 7 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt, im Falle der Ablehnung mit Begründung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat. Im übrigen darf sie nur versagt werden, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind.

§ 8 Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Prüfungen in folgenden 4 Fächern:
 1. Analysis
 2. Grundstrukturen, Lineare Algebra und Analytische Geometrie
 3. Angewandte Mathematik
 4. Nebenfach (Physik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Statistik, Informatik, Elektrotechnik). Weitere Fächer können durch die Abteilungsversammlung als Nebenfach zugelassen werden, sofern ihre Problematik in einem inneren Zusammenhang mit der Mathematik steht.
- (3)
 1. Die Prüfungen in den Fächern 1 bis 3 sind mündlich. Die Prüfung im Nebenfach ist mündlich, es sei denn, es ergibt sich aus der Anlage, daß die Prüfung schriftlich ist.
 2. Besteht der Kandidat eine schriftliche Prüfung gemäß Ziff. 1 nicht, so ist ihm Gelegenheit zu einer mündlichen Nachprüfung zu geben. Falls er diese besteht, erhält er die Note 4,0.
- (4) Die sämtlichen mündlichen Prüfungstermine eines Abschnittes müssen innerhalb eines Gesamtzeitraumes von sechs Wochen liegen. Der letzte Prüfungstermin der gesamten Diplom-Vorprüfung darf nicht später als ein Jahr nach der Zulassung zur Prüfung liegen.
- (5) Höchstens an zweien der Prüfungen gemäß Abs. (2), Ziff. 1 bis 3 darf ein und derselbe Prüfer beteiligt sein.

§ 9 Anforderungen in den Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung

(1) In den Fächern 1 bis 3 wird der Stoff folgender Grundvorlesungen verlangt:

- a) Analysis I und II
- b) Analytische Geometrie und Lineare Algebra I und II
- c) Numerische Mathematik I

Außerdem ist der Stoff je einer Wahlvorlesung in Fach 1 oder 2 sowie in Fach 3 Gegenstand der Prüfung. Die Wahlvorlesungen dürfen nicht dem Nebenfach angehören. Unter den beiden Wahlvorlesungen muß mindestens eine der folgenden sein:

Topologie (I)
Algebra (I)
Funktionentheorie (I)
Analysis III
Wahrscheinlichkeitsrechnung
Gewöhnliche Differentialgleichungen

(2) Im Nebenfach wird der Stoff von mindestens 2 großen Vorlesungen mit zusammen mindestens 8 Wochenstunden verlangt, höchstens jedoch der Stoff von Lehrveranstaltungen im Umfange von 18 Wochenstunden, von denen höchstens 12 Vorlesungsstunden sein dürfen. Das Nähere, insbesondere auch, ob und welche Leistungsnachweise Voraussetzung für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung sind, ergibt sich aus der Anlage.

§ 10 Mündliche Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Dauer der Prüfung beträgt bei jedem Kandidaten in jedem Fach in der Regel 30 Minuten.
- (2) Über den Verlauf ist von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einem Hochschullehrer ein Protokoll zu führen (Beisitzer).
- (3) Das Ergebnis jeder Einzelprüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Der Kandidat ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Prüfung zu unterbrechen oder abubrechen.

§ 10.a Schriftliche Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung beträgt 4 Stunden. Ort, Zeit und die zulässigen Hilfsmittel sind spätestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekanntzugeben.
- (2) Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich (Klausur).
- (3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist dem Kandidaten spätestens 4 Wochen nach der Prüfung bekanntzugeben. Dies darf nicht öffentlich geschehen.

§ 11 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:
 - 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend;
 - 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Noten im Protokoll können zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden, jedoch ist die Note 4,3 nicht zulässig. In dieser Form sind die Noten zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden sind. Anderenfalls ist sie nicht bestanden. Die Gesamtnote einer bestanden Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5		gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5		befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0		bestanden.

- (4) Die Prüfung gilt als nicht bestanden,
 - a) wenn sich der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat,
 - b) wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Frist nach § 8, Abs. (4) nicht einhält, oder nach Beginn der ersten Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuß sie an, so wird ein neuer Termin iberäumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- c) die Diplom-Vorprüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung gestört hat.

§ 12 Wiederholung der
Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in einem Fach, in dem sie wegen "nicht ausreichender" Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden. Sind zwei Einzelnoten nicht ausreichend, so muß die Prüfung im ganzen wiederholt werden. Gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 11 (4)), so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb Jahresfrist abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 13 Zeugnis über die
Diplom-Vorprüfung

- (1) Nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen wird innerhalb von vier Wochen über die bestandene Vorprüfung ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen begründeten schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 14 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung und Zulassungsverfahren

- (1) § 5, Abs. (1) und (4) sowie § 7 gelten sinngemäß.
- (2) Zur Diplom-Hauptprüfung wird zugelassen, wer ein Fachstudium von 8 Semestern und dabei nach bestandener Diplom-Vorprüfung ein Studium von mindestens 2 Semestern absolviert hat. Der Prüfungsausschuß kann einen Kandidaten bei besonderen Leistungen auch nach kürzerer Studiendauer zur Diplom-Hauptprüfung zulassen. Für Kandidaten, welche bereits ein Hochschulstudium anderer Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben (Zweitstudium), gilt Entsprechendes (vgl. auch § 15 (4)).
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung sind beizufügen (soweit diese Unterlagen dem Prüfungsausschuß nicht bereits vorliegen):
 1. Lebenslauf
 2. Nachweis der Hochschulreife
 3. Nachweise über das bisherige Studium sowie der Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung
 4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Hauptprüfung in Mathematik nicht bestanden hat
 5. eine Liste der in Mathematik I, II und III gewünschten Prüfungsgebiete (vgl. § 16, Abs. (1) bis (4))
 6. Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an zwei mathematischen Seminaren, von denen mindestens eines aus dem Spezialgebiet (Mathematik III) gewählt sein soll
 7. die Benennung des Nebenfachs gemäß § 16, Abs. (1) und (4) und gegebenenfalls die entsprechenden Leistungsnachweise (§ 9, Abs. (2), Satz 2 gilt sinngemäß).

Die Unterlagen zu Ziff. 5 bis 7 können auch nachgereicht werden (siehe aber Absatz (4)).

- (4) Die Zulassung zum mündlichen Teil der Diplom-Hauptprüfung erfolgt nur, wenn die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" benotet wurde und wenn die Unterlagen zu Abs. (3), Ziff. 5 bis 7 vorliegen.

§ 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Hauptprüfung

- (1) § 6 gilt sinngemäß.
- (2) Diplom-Vorprüfungen in Mathematik, die ein Kandidat an deutsch-

sprachigen wissenschaftlichen Hochschulen bestanden hat, werden anerkannt.

- (3) Prüfungen in Mathematik, die der Diplom-Vorprüfung gleichwertig sind, werden anerkannt. Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusminister-Konferenz und Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Liegt keine Gleichwertigkeit vor, so kann der Prüfungsausschuß die Anerkennung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Prüfungen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (4) Vollständige Vor- oder Zwischenprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkannt werden.
- (5) § 6, Abs. (4) gilt entsprechend.

§ 16 Umfang der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:
 - a) der Diplomarbeit
 - b) den mündlichen Prüfungen in folgenden Fächern:
 - Mathematik I (reine Mathematik)
 - Mathematik II (angewandte Mathematik)
 - Mathematik III (Spezialgebiet)
 - Nebenfach
- (2) In Mathematik I und Mathematik II sind Kenntnisse im Umfang von je 8 Vorlesungswochenstunden erforderlich, die nicht bereits Gegenstand der Diplom-Vorprüfung waren. Unter den Prüfungsgebieten muß sich der Stoff mindestens dreier weiterführender Vorlesungen im Gesamtumfang von mindestens 12 Vorlesungswochenstunden befinden. In Mathematik III sind Kenntnisse im Umfang von 4 Vorlesungswochenstunden erforderlich. Es wird der Stoff einer oder mehrerer weiterführender Vorlesungen geprüft.

Zum Nebenfach gehörige Gebiete dürfen im mathematischen Teil der mündlichen Diplom-Hauptprüfung nicht geprüft werden.
- (3) Eine Vorlesung gilt als weiterführend, wenn sie in erster Linie für den Studienabschnitt nach der Diplom-Vorprüfung vorgesehen ist.

- (4) Das Nebenfach soll in der Regel auf dem Gebiet aufbauen, aus dem in der Vorprüfung das 4. Prüfungsfach gewählt wurde. Bei einem Wechsel des Nebenfaches nach dem Vordiplom sind die in der Diplom-Vorprüfung geforderten Kenntnisse im neuen Nebenfach mit nachzuweisen. Ausnahmen können vom Prüfungsausschuß genehmigt werden. Der Prüfungsstoff soll dem Umfange nach 8 - 12 Vorlesungswochenstunden entsprechen.
- (5) Der letzte Prüfungstermin darf nicht später als neun Monate nach der Zulassung zum mündlichen Teil liegen.
- (6) Ein Prüfer darf höchstens an zwei mündlichen Einzelprüfungen beteiligt sein.

§ 17 Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem in der Diplom-Hauptprüfung Prüfungsberechtigten des Faches Mathematik betreut werden. Sie kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch einen anderen Hochschullehrer betreut werden. Der Kandidat soll sich nach bestandener Diplom-Vorprüfung bald mit einem Hochschullehrer über den Schwerpunkt des Studiums, aus dem später die Diplomarbeit hervorgehen soll, ins Benehmen setzen.
- (3) Die Festsetzung des Themas einer Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den betreuenden Hochschullehrer anzuzeigen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen.
- (4) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhält (§ 3, Abs. (3) in Verbindung mit § 17, Abs. (5)).
- (5) Die Zeit von der Festsetzung des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. Die Auswahl des Themas ist diesem Zeitmaß anzupassen.
- (6) Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Frist um maximal drei Monate verlängern.
- (7) Im Einvernehmen zwischen Kandidat und Betreuer kann das Thema der Diplomarbeit vor Ablauf der Frist oder verlängerten Frist aus triftigen Gründen höchstens einmal zurückgegeben und einmal geändert werden.

- (8) Wird das Thema geändert, so ist die Frist zur Ablieferung der Arbeit im Einvernehmen zwischen Betreuer und Kandidat ggf. neu festzusetzen, und zwar auf höchstens sechs Monate vom Zeitpunkt der Änderung an. Die Neufestsetzung der Frist bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (9) Bei schwerwiegenden Gründen, die nichts mit der Diplomarbeit selbst zu tun haben, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten eine weitere Verlängerung der Abgabefrist vornehmen.
- (10) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Arbeit ist von dem Hochschullehrer, der sie betreut hat, zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit von ihm mit "nicht ausreichend" oder mit "sehr gut" bewertet, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Dieser wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Außerdem soll ein zweiter Gutachter bestellt werden, wenn der Fall von § 17 (2), Satz 2, vorliegt.
- (3) In Fällen des Absatzes (2) entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.
- (4) Die Bewertung ist spätestens im Anschluß an die letzte mündliche Prüfung dem Kandidaten bekanntzugeben.

§ 19 Mündliche Prüfung

Für die mündliche Diplom-Hauptprüfung gelten § 8, Absatz (4) Satz 1 und § 10 sinngemäß.

§ 20 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Bewertung der Leistungen in der
Diplom-Hauptprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung gilt § 11 sinngemäß. Die Diplom-Hauptprüfung ist schon dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist. Die Diplom-Hauptprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewertet.
- (3) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

§ 22 Wiederholung der
Diplom-Hauptprüfung

- (1) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist im Benehmen mit dem Kandidaten ein neues Thema festzusetzen. § 17 und 18, Absatz 1 gelten sinngemäß.
- (2) § 12 findet sinngemäße Anwendung.

§ 23 Zeugnis

Hat der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er nach Ablauf einer Frist von einer Woche, spätestens jedoch nach vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis, welches die in den Einzelfächern erzielten Noten und Thema und Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen. § 13 Abs. 2 gilt sinngemäß. Ein Bescheid, nach dem eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 13, Abs. (4) gilt entsprechend.

§ 24 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Diplom-Mathematikers beurkundet. Als Datum des Diploms ist der

Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (2) Das Diplom wird vom Dekan oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 25 Widerspruchsrecht

Gegen eine Entscheidung eines einzelnen Prüfers oder Gutachters, des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden kann beim Prüfungsausschuß gemäß Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

Stellt sich nachträglich heraus, daß der Kandidat sich bei der Diplom-Vorprüfung oder der Diplom-Hauptprüfung unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so kann der Prüfungsausschuß die Gesamtnote berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis hat der Kandidat zurückzugeben.

§ 27 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt vom Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität ab, jedoch mit folgenden Ausnahmen:
- (2) Für alle Kandidaten, die das Studium der Mathematik vor dem 1. April 1979 begonnen haben, gilt § 5 weiter in der Fassung der Prüfungsordnung vom 5. Juli 1974.
- (3) Für alle Kandidaten, die vor dem 1. April 1981 ein Thema für eine Diplomarbeit erhalten haben, gilt statt § 16, Abs. (2) und Abs. (3) der neuen Fassung weiterhin § 16, Abs. (2) der alten Fassung.
- (4) § 8, Abs. (4) letzter Satz und § 16, Abs. (5) treten erst ein Jahr nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.

Anlage zur Diplomprüfungsordnung Mathematik

Prüfung	Zulassungsvoraussetzungen (Leistungsnachweise)	Prüfungsanforderungen (Lehrveranstaltungswochenstunden)	Art und Dauer der Prüfung
Diplom-Vorprüfung	Erfolgreiche Teilnahme am Physikalischen Praktikum	14 - 18	mündlich, 30 Minuten
Diplom-Hauptprüfung	ein Übungsschein aus der Theoretischen Physik	12 - 18	mündlich, 30 Minuten
Diplom-Vorprüfung	_____	14 - 18	schriftlich, 4 Stunden
Diplom-Hauptprüfung	ein Seminarschein	12 - 16	mündlich, 30 Minuten
Diplom-Vorprüfung	_____	15 - 17	schriftlich, 4 Stunden
Diplom-Hauptprüfung	ein Seminarschein	12 - 16	mündlich, 30 Minuten
Diplom-Vorprüfung	Klausurscheine zu Wahrscheinlichkeitsrechnung u. Math. Statistik I und II	16 - 18	mündlich, 30 Minuten
Diplom-Hauptprüfung	_____	10 - 15	mündlich, 30 Minuten